



MEDIENMITTEILUNG

Muss es denn wirklich erst Tote geben?

Im Nachgang zu einem Fussballspiel griffen Hooligans am 10. April 2016 Polizeikräfte an, welche auf der Eventplattform des St.-Jakob-Parks ihren Dienst verrichteten. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft konnten 16 Personen ermitteln, die sich an diesem Angriff beteiligt hatten. Der Angriff war derart heftig, dass die Polizei aus Notwehr eine Gummischrotsalve abfeuern musste, um Polizisten vor dem aggressiven Mob zu schützen. Das Strafgericht Basel-Stadt hat letzte Woche die Urteile gesprochen. Laut Medienberichten reichen die Strafen von bedingten Geldstrafen bis zu bedingten Freiheitsstrafen von 18 Monaten. Bestraft wurden damit laut Medienberichten: Angriff, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Drogenhandel und Besitz von Gewaltdarstellungen.

Der Strafrahmen für Angriff beträgt bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. Der Strafrahmen für Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten beträgt bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe. Der Strafrahmen für Landfriedensbruch beträgt bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe. Ebenso für Sachbeschädigung. Bei der Strafzumessung wird zuerst für das schwerste Delikt (Angriff) eine Einsatzstrafe festgelegt und dann für jedes weitere Delikt die Strafe angemessen erhöht. Wird durch das Gericht das objektive Verschulden als „leicht“ bezeichnet, darf die Strafe im unteren Rahmen angesetzt werden. Wird das Verschulden als „mittelschwer“ bezeichnet, so ist die Strafe nicht mehr im unteren Bereich des Strafrahmens (Angriff mit bis zu 5 Jahren!) festzulegen. Wird das objektive Verschulden als „schwer“ oder als „sehr schwer“ bewertet, so ist die Strafe im oberen Bereich des jeweiligen Strafrahmens festzusetzen. Aufgrund der ausgesprochenen Strafen ist das Strafgericht offenbar von einem „leichten“ Verschulden ausgegangen. Der Medienberichterstattung nicht entnommen werden kann hingegen, welches Plus an Rücksichtslosigkeit, Skrupellosigkeit und Brutalität die Angreifer an den Tag hätten legen müssen, um deren Verschulden durch das Gericht mindestens als „mittelschwer“ zu bewerten.

Aufgrund der Art und Höhe der ausgesprochenen Strafen ist das Strafgericht nicht verpflichtet, sein Urteil schriftlich zu begründen, sofern die Staatsanwaltschaft oder die übrigen Parteien dies nicht verlangen oder ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Wir vertrauen darauf, dass ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt wird, um der schriftlichen Begründung des Strafgerichts entnehmen zu können, welches Mass an Gewalt unsere Polizistinnen und Polizisten denn noch hätten erfahren müssen, damit das Verschulden der Beschuldigten mindestens als „mittelschwer“ beurteilt worden und dementsprechend die Strafen höher wären.

Wir fragen uns: Wird die Gesundheit der Polizistinnen und Polizisten auf die leichte Schulter genommen?

Polizeibeamten-Verband Basel-Stadt

Personal Verband Polizei Basel-Landschaft